



kreis mettmann

Amtsblatt

Amtliches Organ des Kreises Mettmann der Städte und Behörden des Kreises Mettmann (ausgeschlossen die Städte Mettmann, Monheim und Ratingen), Zweckverbände Neandertal, Angertal, Ittertal, Bergisch-Märkischer, Knipprather Wald, der Volkshochschulzweckverbände Hilden/Haan, Velbert/Heiligenhaus, Mettmann/Wülfrath, des Berufsschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Nr. 17d/49. Jahrgang

Montag, den 27.09.1993

S O N D E R B L A T T
B E K A N N T M A C H U N G
Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung
der Zahl der zu wählenden Vertreter in den
Kreistag des Kreises Mettmann
vom 20.09.1993

Der Kreisausschuß des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.1993 (GV NW S. 300) und aufgrund des § 34 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), in der Sitzung vom 20.09.1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Zahl der in den Kreistag des Kreises Mettmann zu wählenden Vertreter wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23.09.1993

gez.: Pensky
Der Landrat des
Kreises Mettmann

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), erlässt der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.03.2013 folgende

**Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
in den Kreistag des Kreises Mettmann**

§ 1

Die Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 20.09.1993 (Abl. ME vom 27.09.1993, Nr. 17 d) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.